



Stadt Nienburg / Weser
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nr.: 7/003/2010

öffentlich

Datum: 19.03.2010

Produkt: 7060 Friedhöfe

Technische Betriebe

Auskunft erteilt: Herr Flatau

Beratungsfolge:

| <u>Datum:</u> | <u>Gremium:</u> |
|---------------|------------------------------|
| 01.04.2010 | Ortsrat Langendamm |
| 15.04.2010 | Bauausschuss |
| 26.04.2010 | Verwaltungsausschuss |
| 27.04.2010 | Rat der Stadt Nienburg/Weser |

Sachbetreff:

Ergänzung zur 3. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Nienburg/Weser auf Grund aktueller Rechtsprechung des OVG Lüneburg

Beschlussvorschlag:

Die Ergänzung 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Nienburg/Weser wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Der 8. Senat des Niedersächsischen OVG in Lüneburg hat mit Urteil vom 11. März 2010 - 8 LB9/08- entschieden, dass das bloße Aufstellen von fertigen Grabmalen auf Friedhöfen nicht den in die Handwerksrolle eingetragenen Steinmetzen oder Steinbildhauern vorbehalten ist.

Aus diesem Grunde muss die 3. Änderung der Friedhofssatzung noch zusätzlich wie folgt geändert werden:

§ 7 Abs. 2 Buchstabe b entfällt ersatzlos.

Der Abs. 2 wird wie folgt formuliert:

(2)¹Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und leistungsfähig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Nachweise verlangen.
- b) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

²Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.